

Geschäftsverzeichnisnr. 4171
Urteil Nr. 37/2008 vom 4. März 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. März 2007 in Sachen Lucien Henry und anderer gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 12. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, ergänzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 ‘zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie’, gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung), indem er es dem König erlaubt, eine maximale Altersobergrenze für Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei, die ihre Versetzung zur Gendarmerie beantragen, vorzusehen, und zwar im Gegensatz zu den Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, ergänzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 « zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie », mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er es dem König erlaube, eine obere Altersgrenze für die Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei, die ihre Versetzung zur Gendarmerie beantragen, vorzusehen, im Gegensatz zu den Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei.

B.2.1. Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. November 1998 hat Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie wie folgt abgeändert:

« 1. § 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ § 1. Die Gendarmerie setzt sich aus einem operativen Korps und einem Verwaltungs- und Logistikkorps zusammen.

Sie umfasst ebenfalls eine Kategorie des besonderen Polizeipersonals. ’;

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

‘ Das operative Korps umfasst eine Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis. Sie setzt sich zusammen aus den Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die auf eigenen Antrag hin und in einem gleichwertigen Dienstgrad in dieses Korps versetzt werden. Diese Personalmitglieder werden mit den Aufträgen betraut, die in den Artikeln 16*bis*, 16*ter* beziehungsweise 16*quater* des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehen sind.

Der König bestimmt die Modalitäten der Versetzung. Er kann besondere Bedingungen festlegen, unter denen die betreffenden Personalmitglieder im Dienstgrad befördert werden können.

Die Polizeibeamten der besonderen Polizeidienste, die zum operativen Korps der Gendarmerie übergehen und vor der Versetzung die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier, Gerichtspolizeioffizier oder Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besaßen, behalten diese Eigenschaft.

Der König bestimmt ebenfalls auf Vorschlag des für Pensionen zuständigen Ministers die Modalitäten der Übernahme der Pensionskosten, die sich aus der in Absatz 2 vorgesehenen Versetzung ergeben. Ab dem Datum ihrer Versetzung zum operativen Korps werden die Leistungen, die diese Personalmitglieder beim besonderen Polizeidienst erbracht haben, für die Anwendung der Pensionsbestimmungen als bei der Gendarmerie erbrachte Leistungen angesehen.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 2 können auf ihren Antrag hin unter den durch den König festgelegten Bestimmungen zur Personalkategorie mit allgemeiner Polizeibefugnis übergehen.’;

3. der Artikel wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

‘ § 4. Die Kategorie des besonderen Polizeipersonals umfasst die Personalmitglieder der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei, die zur Gendarmerie versetzt werden. Sie werden mit den in den Artikeln 16*bis* und 16*ter* des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten Aufgaben betraut.

Der König bestimmt ihre Anzahl und die Versetzungsmodalitäten, ohne dass Er dabei eine obere Altersgrenze vorsehen darf.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 unterstehen weiterhin den Statutsgesetzen und -verordnungen, die zu dem durch den König bestimmten Zeitpunkt auf das Personal der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei anwendbar sind, unter Berücksichtigung der unter Artikel 12*bis* festgelegten Einschränkungen. Die Befugnisse, die diese Gesetze und Verordnungen dem für den betreffenden Polizeidienst zuständigen Minister, den Personalmitgliedern dieses Polizeidienstes und gegebenenfalls anderen Behörden verleihen, werden durch den Minister des Innern oder die von ihm bestimmte Gendarmeriebehörde ausgeübt. Die allgemein an diesen Gesetzen und Verordnungen vorgenommenen Abänderungen gelten für diese Personalmitglieder. Die Abänderungen, die nur eine besondere Personalkategorie betreffen, sind nur auf sie anwendbar, sofern dies ausdrücklich darin vorgesehen ist. Der Minister des Innern und der Minister des Transportwesens informieren einander über die Vorentwürfe zu Abänderungen der vorerwähnten Texte.

Die Gesetze und Verordnungen, die bezüglich der Pensionen auf das Personal der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei anwendbar sind, finden weiter auf die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 Anwendung, einschließlich der Abänderungen, die nach der in Absatz 1 vorgesehenen Versetzung an diesen Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 können auf ihren Antrag hin zur Personalkategorie mit besonderer Befugnis oder mit allgemeiner Befugnis des operativen Korps der Gendarmerie versetzt werden unter den durch den König festgelegten Bedingungen. Ab dem Datum dieser Versetzung findet Absatz 3 nicht mehr Anwendung; vielmehr werden die durch diese Personalmitglieder bei der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei erbrachten Leistungen zur Anwendung der Pensionsbestimmungen als bei der Gendarmerie erbrachte Leistungen angesehen.

Auf Vorschlag des für Pensionen zuständigen Ministers legt der König die Modalitäten der Übernahme der Pensionsausgaben, die sich aus der in Absatz 1 vorgesehenen Versetzung ergeben, fest. ' ».

B.2.2. Der königliche Erlass vom 26. Januar 1999 « zur Festlegung des Inkrafttretens bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie und zur Organisation der Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie » bestimmte in Artikel 3:

« Die Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei, die an dem für ihre Versetzung zur Gendarmerie festgesetzten Datum das Alter von 50 Jahren erreicht haben, können nicht zur Gendarmerie versetzt werden ».

Das Datum für die Versetzung der Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei zur Gendarmerie wurde durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1999 « zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens bestimmter Artikel des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie und zur Organisation der Modalitäten der Versetzung gewisser Personalmitglieder der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen in die Gendarmerie » festgesetzt.

Laut diesem Artikel 3 werden « am 1. Juni 1999 gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie die zur Disposition gestellten Personalmitglieder zum operativen Korps der Gendarmerie mit besonderer Polizeibefugnis versetzt, außer wenn sie spätestens am 31. Mai 1999 der NGBE mitteilen, dass sie darauf verzichten ».

B.3. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage an mit der Begründung, der durch den vorlegenden Richter erwähnte Behandlungsunterschied ergebe sich aus der ausführenden Verordnungsbefugnis des Königs und der Hof sei nicht befugt, über die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zu befinden, der nicht durch das eigentliche Gesetz eingeführt werde.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern der Eisenbahnpolizei und den Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtspolizei ein, insofern sie es dem König verbietet, eine Altersgrenze vorzusehen, wenn Er die Modalitäten der Versetzung der Personalmitglieder der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtspolizei zur Gendarmerie festlegt, während eine solche Begrenzung der Befugnis des Königs nicht bezüglich der Mitglieder der Eisenbahnpolizei auferlegt wird.

B.4.2. Die fragliche Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied ein und unterliegt der Zuständigkeit des Hofes.

B.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Mit der Annahme des Gesetzes vom 17. November 1998 wollte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Organisation eines integrierten Polizeidienstes innerhalb einer einzigen Struktur alle Bediensteten mit einer Polizeifunktion zusammenführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1618/4, S. 12).

So heißt es, « die allgemeinen Polizeiaufträge (mit Ausnahme der Inspektionsaufgaben, die sich insbesondere auf die Einhaltung der spezifischen Regeln über den Verkehr und die Sicherheit des Schiffs-, Bahn- und Lufttransports) der Luftfahrts-, Schifffahrts- und Eisenbahnpolizei beziehen, sind mit dem Personal und den erforderlichen Mitteln in die Gendarmerie integriert worden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1618/1, S. 1).

B.6.2. Es war vorgesehen, dass die Personalmitglieder der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtspolizei bei der Versetzung zur Gendarmerie ihr ursprüngliches Statut behielten. Sie hatten jedoch die Möglichkeit, unter den durch den König festgelegten Bedingungen zum

operativen Korps der Gendarmerie versetzt zu werden. Die Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei mussten hingegen sofort dem Personalstatut des operativen Korps der Gendarmerie unterstellt werden, wobei sie jedoch ihre besondere Polizeibefugnis behielten (ebenda, SS. 2-5).

B.6.3. In den Vorarbeiten wurde dieser Behandlungsunterschied wie folgt gerechtfertigt:

« Die Personalmitglieder der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei werden in einer zu schaffenden neuen Struktur der Gendarmerie mit der Bezeichnung 'Kategorie des besonderen Polizeipersonals' zusammengeführt. Sie werden mit der Ausführung der Aufgaben der Seefahrts- und der Schifffahrtspolizei beziehungsweise mit der Ausführung der Aufgaben der Luftfahrtpolizei betraut.

Sie können auf ihren Antrag hin zur Kategorie des Personals mit besonderer Befugnis des operativen Korps der Gendarmerie versetzt werden. Die Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei gehören sofort zu dieser Kategorie. Das Personalstatut der NGBE ist nämlich derart spezifisch, dass es weder der Gendarmerie noch der NGBE möglich ist, dieses Statut des von der NGBE zur Gendarmerie versetzten Personals weiter anzuwenden. So werden die von der Eisenbahnpolizei versetzten Personalmitglieder mit der Ausführung der Aufgaben der Eisenbahnpolizei betraut » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1618/4, S. 3).

B.6.4. Die Unmöglichkeit für den König, eine Altersgrenze für die Versetzung der Personalmitglieder der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei zur Gendarmerie vorzusehen, ist durch einen Abänderungsantrag der Regierung eingeführt worden, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Um die besondere Beschaffenheit der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei als Teil der zukünftigen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu gewährleisten, müssen die leitenden Polizisten, insbesondere die Schifffahrtskommissare, auch die Möglichkeit haben, zur Kategorie des besonderen Polizeipersonals der Gendarmerie überzugehen ohne Berücksichtigung ihres Alters.

Die Kohärenz mit Absatz 1 Nr. 2 von Artikel 2 wird dadurch gewährleistet, dass der König dafür zuständig bleibt, eine Altersgrenze für den Übergang zum operativen Korps der Gendarmerie unter Berücksichtigung des Pensionsalters dieses Korps festzusetzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1618/6, SS. 1-2).

B.7. Angesichts der Notwendigkeit, die Personalmitglieder der Eisenbahnpolizei sofort in das operative Korps der Gendarmerie zu integrieren wegen ihres sehr spezifischen Statuts sowie der besonderen Beschaffenheit der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei, die der Gesetzgeber aufrechterhalten wollte, konnte dieser davon ausgehen, dass die Befugnis des

Königs in Bezug auf die Modalitäten der Versetzung der Mitglieder der Schifffahrtspolizei und der Luftfahrtpolizei zu begrenzen war, ohne die gleiche Begrenzung für die Mitglieder der Eisenbahnpolizei vorzusehen.

B.8. Überdies geht sowohl aus Artikel 3 als aus Artikel 6 §§ 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 26. Januar 1999 hervor, dass die Versetzung zum operativen Korps der Gendarmerie oder - innerhalb derselben - der Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis zur Personalkategorie mit allgemeiner Polizeibefugnis, den Personalmitgliedern vorbehalten wurde, die nicht das Alter von fünfzig Jahren erreicht haben, so dass auf jedes Personalmitglied, ungeachtet seiner Herkunft, die gleiche Regel für die Integrierung in das operative Korps der Gendarmerie Anwendung findet.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, ergänzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior